

Satzung über die Nutzung des Vereinsraumes im Sportlerheim der Gemeinde Deuna

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Deuna folgende Nutzungssatzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Das Sportlerheim der Gemeinde Deuna ist eine Einrichtung der Gemeinde.

§ 2

Nutzungszweck

- (1) Das Gebäude ist das Vereinshaus des Sportvereins Deuna. Dieses wird vorrangig dem Sportverein für die Vereinstätigkeit zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Sportlerheim dient zusätzlich der Durchführung von Versammlungen, Ausstellungen und sonstiger privater, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gemeinde stellt den Vereinsraum einschließlich der Küche und der Sanitäreinrichtungen,
 - den örtlichen Vereinen und Organisationen,
 - Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften und
 - Privatpersonennach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.
- (2) Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten.
- (3) Entscheidend bei der Vergabe ist der Anmeldezeitpunkt.
- (4) Jede gewerbliche Nutzung bedarf gesonderter Verträge auf Grundlage eines Beschlusses durch den Gemeinderat.

§ 4

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gemeinde Deuna erlaubt die Nutzung der Einrichtung auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Nutzer an die Gemeinde Deuna zu richten.
- (2) Nach Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe, in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.
- (3) Die Nutzung durch Einwohner der Gemeinde Deuna hat Vorrang gegenüber der Nutzung durch Auswärtige, wenn diese spätestens ½ Jahr vor Stattfinden bei der Gemeinde gemeldet ist. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist 1 Jahr vor dem geplanten Termin. Eine verbindliche schriftliche Zusage bezüglich der Nutzung der Räume durch Auswärtige ist seitens der Gemeinde frühestens ½ Jahr vor dem geplanten Termin möglich.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Deuna. Der Gemeinderat ist im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung der Einrichtungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Nutzungsordnung.
- (5) Nutzer, die wiederholt die Einrichtungen unsachgemäß benutzen und gegen diese Nutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
- (6) Die Gemeinde Deuna hat das Recht, die genannten Einrichtungen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.

§ 5 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtungen im derzeitigen Zustand. Die Nutzer haben die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Nutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- (2) Es ist untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.
- (3) Die Nutzer geben mit Unterschrift auf der Nutzererlaubnis der Gemeinde die Vertrauensperson bekannt, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung Licht und im Betriebsfall die Heizung abgeschaltet sowie die Wasserhähne zuge dreht sind und die Zugangstüren abgeschlossen werden. Die Vertrauensperson haftet ebenfalls dafür, dass die Schlüssel nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (4) Nach dem Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung der genutzten Räume, Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlage vom Nutzer durchzuführen. Angefallenen Müll muss der Nutzer entsorgen. Die Rückgabe der Schlüssel und des Inventars hat am zweiten Tag nach der Nutzung bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmereglungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten. Bei der Nutzung der Räume über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen.
- (5) Beschädigung und Verlust von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen auf Grund der Nutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
- (6) Bei Schnee- und Eisglätte obliegt dem Nutzer der Einrichtung die Räum- und Streupflicht während der gesamten Nutzungszeit, einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit.

§ 6 Hausrecht

Die Gemeinde Deuna, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm beauftragten Person, ist Folge zu leisten.

§ 7 Versicherung

Der Nutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück des Sportlerheimes der Gemeinde Deuna verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde Deuna von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde Deuna keine Verantwortung. Die Gemeinde Deuna haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 8

Voraussetzungen der Gestattung, Nutzungsgebühren

- (1) Mit der Nutzung der im § 1 festgelegten Einrichtung unterwirft sich der Nutzer dieser Nutzungssatzung und erkennt sie an.
- (2) Für die Nutzung o.g. Einrichtungen sind Gebühren und sonstige Kosten nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Nutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deuna, den 07. März 2012

(Siegel)

gez. Müller
Bürgermeister

rechtskräftig seit: 24. März 2012